

Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Germanistik

vom 20. Juli 2009 / 16. Dezember 2010 / 7. März 2012 / 8. August 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630) in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Juli 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Germanistik vergibt die Universität Heidelberg ihre zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen; einzureichende Bewerbungsunterlagen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem germanistischen Studiengang (Fachanteil von mindestens 50%) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel die Note 2,0 bzw. der ECTS Grade B „very good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zulassungsausschuss;
3. ausreichende Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen (in der Regel nachgewiesen durch vier Jahre Schulunterricht / Niveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen oder ein entsprechendes Zertifikat).
4. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, benötigen, sofern sie keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung haben, den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse in einer der folgenden Formen:
 - Nachweis der an einer deutschen Hochschule abgelegten Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) des höchsten Leistungsniveaus (DSH-3, 87% / Note 2,0);
 - Nachweis der Testprüfung Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 19 Punkten, verteilt wie folgt: mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 5 in den Teilprüfungen Schriftlicher Ausdruck, Leseverstehen und Hörverstehen sowie mindestens TestDaF-Niveaustufe (TDN) 4 in der Teilprüfung mündlicher Ausdruck);
 - Nachweis des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0;

- Nachweis des Großen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts mit mindestens der Note „gut“;
- Nachweis der Zentralen Oberstufenprüfung des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote 2,0;
- Nachweis des Goethe-Zertifikats C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goetheinstituts (ab 01.01.2012) mit mindestens der Gesamtnote 2,0;
- Nachweis des deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz mit mindestens der Gesamtnote 2,0;
- Nachweis der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch im Abschlusszeugnis der Sekundarstufe mit mindestens der Note 2,0, sofern dies im Rahmen bilateraler Abkommen mit anderen Staaten vorgesehen ist;
- Nachweis der schriftlichen Abschlussprüfung im Fach Deutsch in der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland („Feststellungsprüfung“) mit mindestens der Note 2,0.

Zusätzlich zur Kenntnis ihrer Muttersprache benötigen Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen in einer weiteren Fremdsprache.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können;
2. der Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking, sofern durchgeführt).

(3) Dem Antrag sind außerdem beizufügen:

1. sofern der Studienabschluss gemäß Abs. 1 Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein Transcript of Records der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
2. ein tabellarischer Lebenslauf im Umfang von mindestens einer, maximal drei DIN A4 Seiten;
3. ein vom Bewerber persönlich verfasster Motivationsbrief im Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des germanistischen Masterstudiengangs dargelegt werden;
4. eine Versicherung, dass der Bewerber den Motivationsbrief selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt hat und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet hat;
5. die Angabe von zwei Professoren oder Lehrenden, die vom Bewerber frei gewählt werden können, und die sich bereit erklären, auf Anfrage zur Qualifikation des Bewerbers für einen germanistischen Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
6. eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen.

(4) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(5) Eine Zulassung kann auch beantragt werden, wenn der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 3 noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Germanistik sind, rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit des Masterstudiums erfüllt werden. Es genügt dann eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung begehrt wird, abgeschlossen sein wird.

(6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Frist und Form der Anträge

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester und zum Wintersemester möglich.

(2) Soweit für ein Vergabeverfahren in der jeweiligen Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen oder durch sonstige Rechtsnormen eine Studienplatzzahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge der Absatz 3. Sofern für ein Vergabeverfahren keine Zulassungszahl festgesetzt ist, gilt hinsichtlich der Form und Frist der Anträge Absatz 4.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 muss der Antrag auf Zulassung bis zum 15. Mai für das nachfolgende Wintersemester und bis zum 15. November für das nachfolgende Sommersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 gilt folgendes:

1. Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Germanistik immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Germanistik wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

2. Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(5) Den Anträgen auf Zulassung nach Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2 oder auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 4 Nr. 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 2 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Voraussetzungen bzw. der dort genannten Dokumente,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Germanistik oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet.

§ 4 Auswahl geeigneter Bewerber

(1) Sofern bei einem Vergabeverfahren nach § 3 Abs. 3 mehr Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllen als Studienplätze festgesetzt sind, findet unter diesen Bewerbern eine Auswahl statt, bis alle Studienplätze belegt sind. Die Auswahl

erfolgt auf Grund einer Rangliste der Bewerber nach Eignung und Motivation für den Studiengang, wobei die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde liegen:

- a) Art, Ausrichtung und Studienfachnote des germanistischen Studiengangs (sofern ausgewiesen) bzw. Gesamtnote des Studiengangs, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit, eigenständige wissenschaftliche Arbeit (ggf. Publikationen) oder Mitarbeit an Forschungsprojekten / Mitarbeit an einem Lehrstuhl etc. (Gewichtung 30%);
- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%);
- d) Motivationsbrief (Gewichtung 10%).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor:

- a) Art, Ausrichtung und Studienfachnote bzw. Gesamtnote des Studiengangs gemäß Abs. 1 Punkt a) = maximal 50 Punkte.
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit / eigenständige wissenschaftliche Arbeit (ggf. Publikationen) oder Mitarbeit an Forschungsprojekten / Mitarbeit an einem Lehrstuhl etc. = maximal 30 Punkte
- c) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können = maximal 10 Punkte.
- d) Für die Schlüssigkeit der im Motivationsbrief genannten Gründe für die Studienwahl können maximal 10 weitere Punkte vergeben werden.

Aus der Addition der gemäß (2) a) bis d) vergebenen Punkte ergibt sich der Platz auf der Bewerberrangliste.

Bei Rangleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

(3) Bewerber, die nach § 2 Abs. 5 die Zulassung beantragen, nehmen am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit beim Auswahlverfahren unbeachtet.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind bzw. die dort genannten Nachweise und Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt wurden und/oder die in §§ 2 bis 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und/oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.

(3) Eine Zulassung im Fall einer Bewerbung nach § 2 Abs. 5 ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren-schaft angehören. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellver-treter; der Vorsitzende muss Professor sein. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 3 Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsrat (oder Fakultäts-vorstand) der Neuphilologischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 20. Juli 2009 / 16. Dezember 2010 / 7. März 2012 / 8. August 2012

Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor